



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 25. September 2025, Zl. 902-1/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

1.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.447.700,00
Aufwendungen:	€	4.548.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	41.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	177.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 236.800,00
--	---	--------------

1.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.340.200,00
Auszahlungen:	€	4.458.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 117.900,00
---	---	--------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8510, 8520, 8530) gegenseitig deckungsfähig.

- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 835.600,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Krenn

angeschlagen am: 07.10.2025
abgenommen am: 21.10.2025